

§ 7
Zahlungstermine

(1) Abschlagzahlungen auf die Steuern und die Sozialpflichtversicherungsbeiträge sind an folgenden Zahlungsterminen zu entrichten:

- a) bei monatlicher Abführung am 10. jedes Monats für den vorangegangenen Monat,
- b) bei vierteljährlicher Abführung am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar).

(2) Auf dem Überweisungsauftrag ist die Höhe der Abschlagzahlung auf die Steuern und die Sozialpflichtversicherungsbeiträge gesondert anzugeben. Bei monatlicher Abführung ist außerdem der Gesamtumsatz im jeweiligen Monat und der maßgebende Steuerprozentsatz auf dem Überweisungsträger anzugeben. Diese Angaben sind auch dann formlos zu erklären, wenn der für den betreffenden Monat zu entrichtende Steuerbetrag durch eine Überzahlung gedeckt ist.

§ 8
Anrechnung der Abschlagzahlungen

Von den geleisteten Steuerabschlagzahlungen gelten vorrangig die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Steuern (z. B. die Umsatzsteuer und die Lohnsummensteuer) als entrichtet.

§ 9
Übergangsregelung für 1966

Handwerkern, die für das erste Vierteljahr 1966 Handwerksteuer A entrichten, werden

- a) der anzuwendende Steuerprozentsatz und die monatlichen Abschlagzahlungen zur Sozialpflichtversicherung oder

b) die Höhe der vierteljährlichen Abschlagzahlungen an Steuern und Sozialpflichtversicherungsbeiträgen vom Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — mitgeteilt.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage ist die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36) von Handwerkern nicht mehr anzuwenden. Demzufolge wird in der Ersten Durchführungsbestimmung folgendes gestrichen:

- a) im § 1 Abs. 1 die Buchstaben e und f sowie im Abs. 2 die Worte „Handwerksteuer B“ sowie
- b) im § 3 Abs. 1 der Buchst. e und im Abs. 2 der Buchst. d,
- c) im § 4 Abs. 1 die Worte „und Handwerksteuer B“,
- d) im § 6 Abs. 1 der 2. Satz und im Abs. 2 die Worte „Handwerker, die der Handwerksteuer B unterliegen, sowie“,
- e) im § 7 der Buchst. d,
- f) im § 10 der Abs. 3.

Berlin, den 17. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 535

Anordnung Nr. 3 vom 7. Februar 1966 über die amtliche Sprengmittelliste, 8 Seiten, 0,20 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*